



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. März 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add. 2)]

66/172. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 65/212 vom 21. Dezember 2010, sowie unter Hinweis auf die Resolution 18/21 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011¹,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶, das Internationale Übereinkom-

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246, 956; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982, AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993, AS 1998 2055.



men zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁰,

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung¹¹, in dem anerkannt wird, dass Wanderarbeitnehmer im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftskrisen zu den am stärksten betroffenen und verwundbaren Gruppen zählen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006¹² und 2009/1 vom 3. April 2009¹³,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*¹⁴,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004¹⁵ und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*¹⁶ und auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

⁷ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁸ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁹ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

¹⁰ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹¹ Resolution 63/303, Anlage.

¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

¹³ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

¹⁴ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America), Judgment, I.C.J. Reports 2004*, S. 12.

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12; siehe auch *Request for Interpretation of the Judgment of 31 March 2004 in the Case concerning Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America) (Mexico v. United States of America), Judgment, I.C.J. Reports 2009*, S. 3.

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

unter Hinweis auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, in dem unter anderem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass auf der am 1. und 2. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen fünften Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung die Ergebnisse und Schlussfolgerungen von vierzehn thematischen Tagungen zusammengefasst wurden, die zwischen Januar und Oktober 2011 in der ganzen Welt zu dem zentralen Thema „Maßnahmen zu Migration und Entwicklung ergreifen – Kohärenz, Kapazitäten und Zusammenarbeit“ veranstaltet wurden, um zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Staaten untereinander sowie zwischen Staaten und anderen Akteuren beizutragen und so die Kapazitäten der Staaten im Hinblick auf einen wirksameren Umgang mit den mit Migration und Entwicklung verbundenen Chancen und Herausforderungen zu erweitern, und mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot von Mauritius, 2012 die Präsidenschaft des Globalen Forums zu übernehmen,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

unter Betonung des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund neuer Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten und zu untersuchen und die Täter zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass Verbrechen an Migranten, einschließlich des Menschenhandels, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

eingedenk dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen Regierungsebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

sowie betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung sind,

in Anerkennung der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

aner kennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Akteuren Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten³ und

a) verurteilt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Bekundungen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und ihrer Politik, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, etwa des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine dreizehnte und vierzehnte Tagung¹⁷;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, soweit erforderlich, Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

b) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung innerstaatlicher Vorschriften und Gesetze zur undokumentierten Migration die Haftzeiten von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus zu verkürzen;

¹⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 48 (A/66/48).*

d) nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis, dass einige Staaten erfolgreich Haftalternativen für Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits, namentlich in Häfen und auf Flughäfen sowie an Grenzen und Migrationskontrollstellen, zu verhindern, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, unter anderem willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen⁹ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen rechtswidrige Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

e) fordert die Staaten auf, angesichts der Schutzbedürftigkeit von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

f) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen alle diskriminierenden Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen;

g) legt den Staaten nahe, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

h) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich auch Menschen mit Behinderungen, ermöglichen und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Zusagen des Staates den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung berücksichtigen;

i) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg¹⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels²⁰, nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration²¹ und bittet die Staaten, bei der Konzeption und Durch-

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

²⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

²¹ A/HRC/15/29.

führung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie zu berücksichtigen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Opfer innerstaatlicher und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, einschließlich Entführungen, Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, indem sie gegebenenfalls Programme und Politiken durchführen, die ihren Schutz und ihren Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, *nahe*, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft oder Ausbeutung werden, wozu auch Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung oder Zwangsarbeit gehören können, und legt den Mitgliedstaaten außerdem *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) *ersucht* daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) *legt* den Staaten *nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

c) *legt* den Staaten außerdem *nahe*, ihre Zusammenarbeit beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels weiter zu verstärken;

d) *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

e) *ersucht* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten bei den derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung in die Schwerpunktthemen aufgenommen wird, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Gesichtspunkt der Menschenrechte bei der 2011 abgehaltenen informellen thematischen Aussprache über internationale Migration und

Entwicklung sowie im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß dem Beschluss der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/225 vom 19. Dezember 2008 während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2013 stattfinden wird, als eines der Schwerpunktthemen angemessen zu berücksichtigen;

f) legt den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nahe, ihren Dialog fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken;

g) bittet den Vorsitz des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vor der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen;

h) bittet den Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen;

10. *nimmt Kenntnis* von dem der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/212 und über die Frage, wie sich die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf die Politik und gegebenenfalls die Praxis zur Stärkung des Schutzes von Migranten ausgewirkt hat²²;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit seinen Bemühungen um die Einholung von Informationen zum Thema des genannten Berichts fortzufahren, legt den Mitgliedstaaten nahe, Informationen betreffend die Anwendung der Konvention bereitzustellen, und würdigt diejenigen, die die erbetenen Informationen bereitgestellt haben.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011

²² A/66/253.